

Thema

# WIE DIE DIGITALISIERUNG DEN ANWALTSBERUF VERÄNDERT (HAT)\*

Eine chronologische Phänomenologie



Patrick Sutter Dr. iur., Rechtsanwalt in Pfäffikon (SZ), Co-Chefredakteur der «Anwaltsrevue», ehem. Präsident des Anwaltsverbandes des Kantons Schwyz, ehem. Mitglied der Anwaltskommission des Kantons Schwyz.

**Stichworte:** Anwaltsberuf, Berufsrecht, Digitalisierung

Anwältinnen und Anwälte können heute im Rahmen der berufsrechtlichen Vorgaben ihren Beruf zeitlich und örtlich sehr flexibel ausüben, was noch vor fünf Jahren in dieser Form und Entwicklungsgeschwindigkeit nicht zu erwarten war. Antreiberin und Beschleunigerin war sicherlich die Pandemie, doch Voraussetzung war die vorangegangene technologische Entwicklung, auf welche dieser Aufsatz zurückblickt. Die nächsten Entwicklungen, die dies noch einmal exponentiell verändern werden, sind mit der künstlichen Intelligenz und der Blockchain ebenfalls schon mitten im anwaltlichen Berufsalltag angekommen.

## I. Einleitung

Im Zeitalter der Einsen und Nullen haben wir uns in den vergangenen vier Jahrzehnten daran gewöhnt, dass vieles im Privathaushalt und am Arbeitsplatz automatisiert ist, Computernetze geschaffen wurden und weitgehend standardisiert dieselben Softwareprodukte (MS Office, SAP usw.) verwendet werden, die unsere Denk- und Arbeitsweise massgeblich mitbestimmen. Dementsprechend bestand das Thema IT im Anwaltsberuf in den ersten dreissig Jahren dieser Entwicklung seit Anfang der 1980er-Jahre vor allem darin, Hardware und Software einzukaufen und einen zuverlässigen internen oder externen Support aufzubauen, um einen geregelten Arbeitsalltag gewährleisten zu können.

Ansonsten war aber der Effekt der IT auf den Anwaltsberuf sehr bescheiden.

Dieser Beitrag zeigt nun in einer chronologischen Phänomenologie auf, wie sich ab Mitte der 1990er-Jahre durch die Digitalisierung und den «digital lifestyle» (dazu gleich mehr) auch der Anwaltsberuf zu verändern begann und dies auch in Zukunft noch tun wird, und nimmt hierbei punktuell berufsrechtliche Einordnungen vor.

## II. Der Einfluss der Digitalisierung ab Mitte der 1990er-Jahre

### 1. Das Internet und die E-Mail-Kommunikation

Das Dokument "Wie die Digitalisierung den Anwaltsberuf verändert (hat)" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 08.07.2024 auf der Website [anwaltsrevue.recht.ch](http://anwaltsrevue.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Mitte der 1990er kamen zu den Entscheidungen über Software und Hardware das Internet und der E-Mail-Verkehr und damit insbesondere der Bedarf an Server-Infrastruktur sowie Fragen zur Datensicherheit hinzu.

Die Anwaltskanzleien hatten sich zudem plötzlich zwangsweise öffentlich zu präsentieren. Es standen Entscheidungen an, ob und wie sich die Anwaltskanzleien dem Publikum anpreisen wollten; hierbei waren Massstäbe für die zulässige Werbung<sup>1</sup> einzuhalten. Es waren initial Domains zu sichern, und der Webauftritt muss seither ständig aktuell gehalten werden; einzelne Anwaltskanzleien nutzen ihre Websites auch z.B. für Newsletter (und

damit die Suchfunktionen von Suchmaschinen) oder für die offensive Anpreisung ihrer Platzierungen in nationalen oder internationalen Anwaltsrankings zur Akquise, während andere gerade mal eine knappe Präsenz mit grundlegenden Informationen und Kontaktmöglichkeiten markieren. Die Kanzlei Bürgi Nägeli begann z.B. schon 1996 damit, Antworten auf grundlegende Rechtsfragen sehr umfassend und für ein breites Publikum auf einer separaten Webseite, aber mit deutlichem Vermerk der eigenen Herausgeberschaft – und dem Link zur eigenen Kanzlei – kostenlos anzubieten.<sup>2</sup>

Während die Kommunikation mit der Klientschaft und Gegenpartei sehr bald weitestgehend per E-Mail (oder weiterhin telefonisch) stattfand, blieb der Papierweg im offiziellen Verkehr mit Behörden unerlässlich.

Die Geschwindigkeit des Austauschs von Vertragsversionen per E-Mail ermöglichte es aber z.B. neu, Vertragsverhandlungen ohne physische Präsenz vor Ort zu führen, wobei oft nicht einmal mehr telefonische Diskussionen stattzufinden hatten. Es wurde fortan im Track-Change-Modus korrigiert und im Kommentarmodus diskutiert, sodass die Schritte des Zustandekommens einer Vereinbarung sogar besser nachvollziehbar waren als im Zeitalter der Verhandlungen von Angesicht zu Angesicht.

Zudem verlegte sich auch die kanzleiinterne Kommunikation immer mehr auf die E-Mail-Schiene; kanzleiinterne Sitzungen und Absprachen wurden weniger, es waren ja alle jeweils durch «Cc» informiert. Interessenskollisionsabklärungen konnten z.B. unkompliziert innert Stunden mit einer «Rundmail» vollzogen werden.

Das Internet ist seither selbstverständlich eine vordringliche Suchquelle für Antworten auch in der Anwaltspraxis. Insbesondere mit dem Siegeszug von Google ab 1997, der Suchmaschine mit der zuvor ungekannten Qualität von Suchergebnissen, wurde das «Googeln» auch den Anwältinnen und Anwälten zu einem dominierenden Arbeitswerkzeug.

## 2. Die anwaltsspezifischen digitalen Angebote

Mit der Swisslawlist<sup>3</sup> nutzte Patrick Wagner ab 1998 das Internet für eine Mailingliste, die als moderierter Chat seither (und seit 2012 moderiert durch Franz Kummer) rund 1000 Anwältinnen und Anwälten für Gedankenaustausch und Fachdiskussionen dient.

Der «Jusletter» wurde 2000 die erste im Anwaltsalltag weitverbreitete ausschliesslich digitale juristische Zeitschrift.

Das Bundesgericht veröffentlicht seit 2001 alle Urteile elektronisch, nicht mehr nur die Leitentscheide (BGE), und verbesserte in der Folge ständig die Suchfunktionen.

Schon früh kam deshalb insbesondere die Frage auf, ob es eine aus den anwaltlichen Sorgfaltspflichten geborene «duty to browse» gibt, also eine Verpflichtung für Anwältinnen und Anwälte, sich ständig auch bezüglich der Nichtleitentscheide auf dem aktuellen Stand der Rechtsprechung halten zu müssen.<sup>4</sup> Diese Frage der «duty to browse» kann sich im Zeitalter der stets verbesserten Suchmaschinen auf sämtliche im World Wide Web zu findenden rechtsrelevanten Tatsachen erstrecken – etwa auch im Zusammenhang mit den zivilprozessualen Bestimmungen zum Novenrecht, mit der Problematik nach der Zumutbarkeit des rechtzeitigen Vorbringens.

Swisslex, die heute grösste juristische Datenbank, wurde zwar schon 1986 gegründet, jedoch nahm erst in den vergangenen 10–15 Jahren der Druck auf die juristischen Printpublikationen und auf die Bibliotheken der Anwaltskanzleien durch die digitale Verfügbarkeit der wichtigsten juristischen Publikationen mit einer effizienzsteigernden Suchfunktion immer mehr zu. Viele Anwaltskanzleien haben sich entschieden, auf gedruckte Literatur ganz oder teilweise zu verzichten, auch wenn die digitalen Varianten keineswegs günstig sind. Andere bedeutende Kommentarwerke, wie etwa die Basler Kommentare über *legalis*, sind ebenfalls längst digital zugänglich.

In Rechtsgebieten, die sich aufgrund der für die Klärung von Ansprüchen relativ einfach abzubildenden Entscheidungsbäume dafür eignen, bestehen inzwischen Websites, die eine verlässliche, rein digitale Auskunft ermöglichen (etwa *cancelled.ch* zu den Fluggastrechten). Diese können für die Betroffenen selbst, aber eben auch für die Anwältinnen und Anwälte als effiziente Arbeitsmittel dienen, wenn sie von ihrer Mandantschaft um Abklärungen gebeten werden.

Anwaltskanzleien schliessen sich zudem über digitale Plattformen zusammen und preisen sich als «externe Rechtsabteilung» für Unternehmen an, die aus ihrem Pool mit einem «single point of contact» den Klientinnen und Klienten zu jedem Zeitpunkt fachliche Unterstützung bieten. Die Mandantin bekümmert sich also nicht im Detail, welche der ihr auf der Website offengelegten Anwältinnen und Anwälte, die über die ganze Schweiz verstreut ihrer ordentlich registrierten Tätigkeit nachgehen, ihre konkreten Fälle bearbeiten.

### 3. Das Smartphone und der «digital lifestyle»

Und dann kam das Smartphone. Was mit einem ersten Modell von Ericsson im Jahre 1999 begann, das nicht mehr nur Kontakte und Termine organisieren sowie telefonieren konnte und durch das Siemens S55 und Nokia 7650 populär wurde, erlebte seinen Durchbruch mit dem iPhone im Jahre 2007. Das Internet und insbesondere der E-Mail-Account waren in der Hosentasche stets dabei, Anwendungen bzw. Applikationen («Apps») wurden installiert. Das quietschende Modem wurde mehr und mehr ersetzt durch die ubiquitäre Frage: «Wie viele Striche hast du?» Diese Frage nach der Mobilfunkabdeckung und/oder einem verfügbaren WiFi/WLAN entschied vermehrt über die Qualität eines Aufenthaltsortes. Denn das Funktionieren und Wohlbefinden und damit die vermeintliche Freiheit des Menschen sind in erheblichem Masse an sein Smartphone gebunden.

Der «*digital lifestyle*» (Steve Jobs, 2001) war geboren – der digital vernetzte Alltag.<sup>5</sup> Selbst Steve Jobs hatte damals aber wohl noch keine konkrete Vorstellung, wie weit dies reichen würde.

### 4. Die sozialen Medien

Zentral hierfür wurden die *sozialen Medien*. Sie dienen entweder vorwiegend der Kommunikation, oder sie fokussieren auf Inhalte, die die Nutzer generieren, bearbeiten und miteinander austauschen (user-generated

content). Aus Sicht der anwaltlichen Praxis stehen in der ersten Gruppe die Kommunikationsapps wie WhatsApp, Signal, Threema u.a. im Vordergrund, welche in der Kommunikation mit der Klientschaft nicht mehr wegzudenken sind, insbesondere auch durch die Möglichkeit, spontane Kommunikationsgruppen für eine spezifische Angelegenheit (z.B. Diskussionen rund um Vertragsverhandlungen) zu bilden. Die Wahl der konkreten Kommunikationsapplikation hängt hier auch von Datensicherheitsthemen ab.

Immer bedeutsamer wurde im Anwaltsalltag aber die zweite Kategorie der sozialen Medien: Anwältinnen und Anwälte generieren eigene Inhalte auf X (ehemals Twitter), LinkedIn, YouTube oder lancieren sogar eigene Blogs (wovon [swissblawg.ch](http://swissblawg.ch), 2007 von David Vasella lanciert, die grösste Verbreitung findet).<sup>6</sup> Diese Blogs sind gerade im Lichte der Flut an im Web zu findenden Informationen, etwa für relevante Rechtsprechung, ein sehr nützliches Arbeitswerkzeug geworden. Instagram, Facebook oder TikTok haben sich dagegen im Anwaltsberuf auf dem Schweizer Markt noch keine Bedeutung verschafft – die Schweiz wartet noch auf die erste tanzende Anwaltskanzlei.

## 5. Digitale Plattformen zur Wahl der Anwältin bzw. des Anwalts

Die Frage nach der Wahl der geeigneten Rechtsvertretung ist jedoch weiterhin für die Klientschaft eine schwierige erste Hürde. Digitale Ratings von Anwältinnen und Anwälten (z.B. mit 1–5 Sternen, die zu vergeben waren) gab es schon seit den Ursprungszeiten des Internets, doch die geringe Anzahl an abgegebenen Ratings einerseits und die erkennbar oft «bestellten» Kommentare und Referenzen darin ergaben kein zuverlässiges Bild über die Qualität von Anwältinnen und Anwälten. Auch die nicht digitalen Ratings weisen eher auf den diesbezüglichen Einsatz von zeitlichen und finanziellen Ressourcen durch die Kanzlei selbst hin, als dass sie ein wirklich zuverlässiges Qualitätssiegel wären.

So bleibt die Suche nach der geeigneten Rechtsvertretung immer noch weitgehend entweder nach dem Prinzip von «trial and error» dem Zufall überlassen oder erfolgt durch persönliche Referenzen («word of mouth»).

Sind Rechtsschutzversicherungen involviert, versuchen diese die Versicherungsnehmer bei der Auswahl von Anwältinnen und Anwälten, mit denen man gute Erfahrungen gemacht hat, zu unterstützen. Doch auch hierbei gibt es limitierende Faktoren (wie etwa von der Rechtsschutzversicherung akzeptierte Stundensätze).

Nicht zuletzt deshalb fanden in den jüngsten Jahren digitale Vermittlungs- und Dienstleistungsplattformen für Anwältinnen und Anwälte (sog. Anwaltsplattformen) ein rechtsuchendes Publikum. Der Zürcher Anwaltsverband bietet beispielsweise mit [advonaut.ch](http://advonaut.ch) (und [advofinder.ch](http://advofinder.ch)) eine Plattform an, über welche der Fall freibleibend anonymisiert eingereicht werden kann und sich in der Folge Anwältinnen und Anwälte melden, die diesen Fall fachlich und zeitlich übernehmen möchten; die Klientschaft wählt sich dann hieraus ihre Rechtsvertretung. Neu ist aber, dass seit wenigen Jahren kommerzielle Anbieter gleichzeitig und in einem intensiv ausgetragenen Verdrängungswettbewerb um die Anwältinnen und Anwälte buhlen – hierbei zuvorderst GetYourLawyer, ein Unternehmen des schon seit Jahrzehnten sich auf die Rechtsberatung fokussierenden Beobachter-Verlags. Nach anfänglichen Kinderkrankheiten<sup>7</sup> scheinen diese Plattformen inzwischen mit den berufsrechtlichen Regeln kompatible Strukturen gefunden zu haben.

Alle diese Plattformen haben freilich den Nachteil, dass die wirklich spezialisierte oder etablierte (und deshalb eher am äussersten Rand der Belastung arbeitende) Anwaltschaft an dieser Form der Akquise wenig Interesse zeigt. Allerdings ist für eine überwiegende Mehrzahl von Klientinnen und Klienten bzw. ihrer Mandate eben die Expertise junger, motivierter Anwältinnen und Anwälte ausreichend.

Aus jener Sicht sind die Anwaltsplattformen denn auch sehr positiv zu gewichten: Eine der grössten Hürden dafür, dass junge Anwältinnen und Anwälte den Gang in die Selbstständigkeit in der Vergangenheit nicht wagten, war bisher die Frage, wie sie Mandate akquirieren könnten. Die Plattformen können hierzu ein

geeignetes Mittel sein, sich durch sorgfältige und damit von den Mandantschaften positiv bewertete Arbeit einen Zulauf an Mandaten zu sichern. Je grösser aber eine Anwaltsplattform wird, desto mehr gleicht sie sich wieder dem Anwaltsmarkt an sich an – sprich: auch dieser junge Anwalt bzw. diese junge Anwältin ist dann wieder nur eine/r von vielen.

## 6. Die Videokonferenzen

Mit Skype als bekanntestem Anbieter hätte eigentlich schon seit 20 Jahren (wovon seit 10 Jahren als Teil des Microsoft-Konzerns) ein Marktangebot bestanden, um vermehrt auf persönliche Kontakte zu verzichten und die

Mandatsführung auf den Weg der Videokonferenzen zu verlegen. Dennoch stockte der Digitalisierungsprozess in diesem Bereich – allenfalls waren es die seit 2016 von WhatsApp ermöglichten (in der Teilnehmerzahl aber beschränkten) Gruppen-Videokonferenzen, welche diesen Bedarf ausreichend abdeckten.

Zoom hatte im Dezember 2019 auch «nur» rund 10 Millionen Nutzer, im März 2020 waren es dann aber 200 Millionen Nutzer – «Zoomen» wurde zum Sinnbild der Überbrückung sozialer Isolation während des ersten Lockdowns während der Covid-19-Pandemie. Für die Anwaltskanzleien, die sich entschieden, den Bürobetrieb durch Heimarbeit zu ersetzen, und vor allem für den Kontakt zwischen Anwältinnen und Anwälten mit ihrer Klientschaft, ja gar für die Durchführung von Generalversammlungen<sup>8</sup>, Gerichtsverhandlungen usw. wurde die Videokonferenz (neben der Gesichtsmaske) zur unerlässlichen Voraussetzung des Funktionierens des Rechtsstaates. Im April 2020 wurden aber erhebliche Sicherheitslücken offenbar, die insbesondere Anwältinnen und Anwälte vor die Frage stellten, ob sie weiterhin «zoomen» dürften im Lichte ihrer Berufsgeheimnispflichten. Viele wanderten auf MS Teams und Google Meet ab (und kehrten auch nicht mehr zurück), Zoom schloss aber die Sicherheitslücken innert Monatsfrist und wurde daraufhin auch von Datenschutzbeauftragten und Datensicherheitsexperten als unbedenklich erklärt.<sup>9</sup>

Die Covid-19-Pandemie traf so auf eine grundsätzlich vorbereitete Anwaltschaft, die die digitalen «tools» hatte, um das Funktionieren des Rechtsstaates auch während der Lockdowns gewährleisten zu können.

Mit der plötzlichen Verbreitung der Videokonferenzsoftware auf dem Smartphone oder anderen digitalen Geräten war die letzte Lücke der Kommunikationsmittel geschlossen worden – es zeigte sich einzig, dass die elektronische Signatur und der (bisher in der Schweiz aber ohnehin nur limitiert mögliche) elektronische Rechtsverkehr noch wenig Verbreitung fanden, woran auch die Pandemie nichts Grundlegendes ändern konnte, wie man – angesichts des ansonsten umfassenden Kreativitäts-, Effizienz- und Innovationsschubes durchaus auch mit etwas Erstaunen – feststellen darf.

Auch wenn es mit dem Ende der Lockdowns eine Gegenbewegung, getrieben von der Sehnsucht nach persönlichen Begegnungen, gab, gibt es kein grundsätzliches Zurück mehr. Selbst anstelle des einfachen Telefonates wird heute sogar zuweilen automatisch ein «Zoom Call» vorgeschlagen; d.h., aus dem früher unpersönlichen Ferngespräch über den Telefonhörer wurde dank der Digitalisierung ein vermehrter Austausch über Video, womit sich das Ferngespräch viel vertrauter und persönlicher gestaltet. Die Durchführung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft unter Verwendung elektronischer Mittel wurde per 1.1.2023 sogar in das ordentliche Recht überführt ([Art. 701c ff. OR](#)).

## 7. Künstliche Intelligenz – insbesondere Chatbots

Im Herbst 2022 dann noch der vorerst letzte grosse Schritt in diesem Digitalisierungsprozess: Ähnlich wie Zoom im März 2020 wurde plötzlich ein schon früher in ähnlichen Erscheinungsformen verfügbares Produkt unvermutet vom Massenmarkt beansprucht – «Chat GPT», der auf künstlicher Intelligenz basierende Chatbot von OpenAI.<sup>10</sup> Für den Anwaltsberuf interessant sind die Fähigkeiten, einfache Korrespondenz mit der Klientschaft oder einfache Verträge zu entwerfen. Zudem ist er in der Lage, Fundstellen in juristischer Literatur oder sogar ganze Urteile zusammenzufassen. Dies bedeutet in der täglichen Arbeit einen enormen Zuwachs an Effizienz, aber auch an Sinnhaftigkeit. Die langweiligen, repetitiven Aspekte können so der «Maschine» überlassen werden, die Anwältinnen und Anwälte nehmen diese so generierten Entwürfe als Basis für die Detailredaktion. Es gibt gar die Vermutung, dass Anwältinnen und Anwälte durch die vergleichsweise einfache Sprache des Chatbots selbst in ihren Rechtsschriften kürzer und präziser werden (wenn es ihnen an dieser Fähigkeit sonst mangelt).<sup>11</sup> Die künstliche Intelligenz ersetzt also nicht die mit juristischem Sachverstand arbeitende Person, die fallspezifischere Formulierungen in die Entwürfe einfügt und Fehler korrigiert.

Dies ist vergleichbar mit der Übersetzungsarbeit von «DeepL».<sup>12</sup> Auch diese auf künstlicher Intelligenz basierende Technologie ist ein «game changer» in der täglichen Arbeit der in verschiedenen Sprachen tätigen Anwältinnen und Anwälte mit enormen Effizienzgewinnen – sie ersetzt nicht die sprach- und fachkundige Lektüre und Redaktion des Ergebnisses, bietet aber eine sehr gute, verlässliche Ausgangsbasis.

Nach den bisherigen Erfahrungen des Autors kann mit Chat GPT ein zumindest vergleichbares Ausgangsniveau für die weitere Arbeit erreicht werden, wie wenn man diese Arbeit kanzleiintern an eine Substitutin oder einen Substituten übergibt und dann auf deren Arbeitsergebnissen aufbauend weiterarbeitet. Auch dies ist ein z.B. für Einpersonenkanzleien, die bewusst keine Anstellungsverhältnisse begründen wollen, oder auch für junge Kanzleien, deren Mandatsbasis noch keine hohe Personalkostenstruktur zulässt, nicht zu unterschätzender Nutzen.

Auch wenn die eigentlichen juristischen Falllösungen, die Prozessstrategie, die Vorhersage eines Prozessausgangs und die «soft factors» der Klientenbetreuung von der künstlichen Intelligenz derzeit noch nicht übernommen werden können, ist zu erwarten, dass durch Fortschritte im Natural Language Processing (NLP) noch weitere massgebliche Effizienzgewinne im Rechtsdienstleistungsbereich möglich sind; etwa in der Vertragsprüfung bzw. der Due Diligence im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen oder in der Einschätzung des Prozessausgangs – Letzteres wiederum wird wohl dem Markt für Prozessfinanzierungen einen starken Aufschub verleihen bzw. die Funktionsweise

von Rechtsschutzversicherungen beeinflussen. Es ist dabei zu beachten, dass es diese Angebote schon gibt, sie aber den Massenmarkt noch nicht erreicht haben.<sup>13</sup>

Gemessen an den jeweils unerwarteten Sprüngen solcher Technologieschübe durch die plötzliche Ankunft einer schon längere Zeit erhältlichen technologischen Anwendung mitten im Massenmarkt (die z.B. bei den Videokonferenzen oder den KI-Chatbots zu sehen waren), ist man seitens der Anwaltschaft gut beraten, dieser Entwicklung zu folgen, um nicht plötzlich von ihr überrannt zu werden. Denn einig sind sich alle Kommentatoren dieser Entwicklung: Diese Effizienzgewinne gehen zwar mit einem Verlust an Bedarf für menschliche Tätigkeiten einher, doch werden gleichzeitig Räume für mehr sinnhafte Arbeiten im Rechtsdienstleistungsmarkt geschaffen.

In einem Beitrag vom 19.12.2019 beschrieb das «Forbes Magazine» den Markt für Rechtsdienstleistungen als *«profoundly underdigitized. For better or worse, the field of law is tradition-bound and notoriously slow to adopt new technologies and tools. Expect this to change in the years ahead. More than any technology before it, artificial intelligence will transform the practice of law in dramatic ways. Indeed, this process is already*

*underway.*»<sup>14</sup> Diese Prophezeiung hat mit den soeben geschilderten Entwicklungen seit Ende 2019 sicherlich nicht an Überzeugung verloren. Allerdings zeigen sich auch in der jüngsten LegalTech-Umfrage bei Schweizer Anwaltskanzleien im Jahre 2022 keine grundlegenden Veränderungen, dass der Markt für Rechtsdienstleistungen weiterhin nicht zu den «early adopters» in Fragen der Digitalisierung gehört.<sup>15</sup>

## 8. Datenspeicherung in Clouds

Zu den Erscheinungsformen der Digitalisierung, denen aus der Anwaltschaft der grösste Widerstand erwachsen ist, gehört das Outsourcing der Datenspeicherung in Public Clouds. Sorgen bereiteten hierbei Fragen des Schutzes des anwaltlichen Berufsgeheimnisses im Besonderen (Zugriff von ausländischen Behörden bei Speicherung im Ausland) und der Datensicherheit im Allgemeinen.<sup>16</sup> Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) hat 2018 in einer Umfrage ermittelt, dass bereits 39% der Kanzleien auf eine Speicherung in der Cloud setzten, und bemühte sich deshalb um eine aktive Klärung. Die Studienergebnisse wurden 2019 veröffentlicht und bejahten die grundsätzliche Zulässigkeit, sofern sichergestellt ist, dass diese Anbieter als Hilfspersonen (i.S.v. Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) zu qualifizieren sind.<sup>17</sup> Allerdings empfiehlt sich für die Datenspeicherung im Ausland für besonders sensible Daten weiterhin eine Einzelfallbetrachtung sowie die Einwilligung der Klientschaft.<sup>18</sup>

## 9. Der elektronische Rechtsverkehr

Verzögerungen erfährt die digitale Transformation der Schweizer Justiz sodann in Bezug auf den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden. Seit dem 1.1.2011 können zwar in Zivil- und Strafprozessen sowie in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren Eingaben über dafür vorgesehene Plattformen an Gerichte elektronisch eingereicht werden. Die digitale Transformation der Schweizer Justiz in Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtssachen wird jedoch erst mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs über die Justizplattform «Justitia.Swiss» (und unter dem Titel «Justitia 4.0») 2026 zur Vollendung kommen.<sup>19</sup> Diese Plattform wird insbesondere auch den Zugang zu den Verfahrensakten (eJustizakte) ermöglichen und für sämtliche Kommunikation in den Verfahren verwendet werden.

## 10. Die Blockchain-Technologie, insbesondere «Smart Contracts»

Die Distributed Ledger Technology (DLT) bzw. Blockchain-Technologie ermöglicht es sodann, *«eine grosse Schwäche der bisherigen Rechtskonstrukte sehr effizient zu beheben: den Vollzug von rechtlich verbindlichen Obligationen»*.<sup>20</sup> Dies geschieht in der Form von «Smart Contracts», die dezentral gespeicherte Programmfunktionen enthalten, die dezentral ausgeführt werden, sobald die so definierten Inputdaten eintreten.<sup>21</sup> Mithilfe von Smart Contracts kann der Klientschaft also geholfen werden, die Rechtsdurchsetzung zu automatisieren. Wie die entsprechende Literatur zeigt, sind damit aber durchaus auch weiterhin die üblichen Fragen des Vertragsrechts verbunden.<sup>22</sup>

## III. Fazit

Was also sind die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Anwaltsberuf? Fragen wir den Chat GPT. Die Aufgabe an den Chatbot lautet: «Explain the effects of digitalization on the profession of law». Dies generiert folgende Antwort:

Das Dokument "Wie die Digitalisierung den Anwaltsberuf verändert (hat)" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 08.07.2024 auf der Website [anwaltsrevue.recht.ch](http://anwaltsrevue.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

*«Digitalization has had a significant impact on the profession of law. One major effect is the increased efficiency and cost savings that come from the use of technology in legal research and document preparation. Additionally, digitalization has led to the development of new legal technologies, such as e-discovery tools and online dispute resolution platforms, which have made certain aspects of legal practice more streamlined and accessible. Another key effect of digitalization is the rise of online legal services, which have made it easier for individuals and small businesses to access legal advice and representation. However, some argue that digitalization has led to a decrease in face-to-face interactions between lawyers and clients, which can lead to a loss of personal touch in the legal profession.»*

Erteilt man die Instruktion «Regenerate response», so lautet die neu generierte Antwort:

*«Digitalization has had a significant impact on the profession of law. Some of the key effects include:*

- *Increased Efficiency: Digitalization has made it possible for lawyers to access and share information more quickly and easily, which has increased their productivity and efficiency.*
- *Improved Collaboration: Digital tools have also made it easier for lawyers to collaborate with their clients and colleagues, both within and outside of their organizations.*
- *Remote Work: With the advent of digital tools, lawyers are now able to work remotely, which has increased their flexibility and mobility.*
- *New Business Models: Digitalization has also led to the emergence of new business models for legal services, such as virtual law firms and online legal document preparation services.*
- *Increased Competition: Digitalization has also increased competition in the legal profession, as clients now have more options for legal services and can more easily compare the prices and quality of services offered by different firms.*
- *Changes in Legal Research: With the availability of vast amount of online legal resources, legal research has become more efficient and less time consuming.*

*Overall, digitalization has brought many benefits to the legal profession, but it has also brought challenges, such as the need to keep pace with technological change, to maintain data security and privacy, and to adapt to new business models.»*

Die Auswirkungen des Digitalisierungsprozesses auf den Anwaltsberuf könnten bedeutender nicht sein: Infrastruktur und Kommunikation verlegen sich vermehrt in den digitalen Raum. Zusammenarbeit unter Anwältinnen und Anwälten findet vermehrt nicht in Kanzleistrukturen, sondern innerhalb frei und situativ gebildeter digitaler Netzwerke statt. Der Arbeitsplatz ist dort, wo es zuverlässiges WLAN gibt. Die Daten werden extern gespeichert und sind jederzeit und von überall her zugänglich. Die Kosten für den Aufbau und Betrieb einer Anwaltskanzlei reduzieren sich so insgesamt. Einstiegshürden für junge Anwältinnen und Anwälte ausserhalb der üblichen Kanzleistrukturen werden tiefer bzw. der Weg zur Selbstständigkeit wird vereinfacht.

Der Markt für Rechtsdienstleistungen wird zugleich aber deutlich vielseitiger, um nicht zu sagen: weniger übersichtlich, da neben weitgehend digitalisierten Angeboten und digitalen Kanzleien auch Anwältinnen und Anwälte denselben Beruf ausüben – aber ohne sich der Digitalisierung in relevantem Ausmass auszusetzen. Dies zeigt sich auch an den Rückmeldungen zur jüngsten LegalTech-Umfrage: Gefragt nach den erwarteten Veränderungen im Rechtsmarkt, ergab sich unter den teilnehmenden Schweizer Anwaltskanzleien folgendes Bild: *«77% der Teilnehmer sind der Meinung, der Rechtsmarkt werde sich verändern. Bei Kanzleien, die zwischen 11 und 50 sowie mehr als 50 Anwälte beschäftigen, liegt diese Quote weiterhin hoch bei 96%, bei Kleinkanzleien und einzelnen Anwälten liegt sie bei 75%. 15% der Befragten enthielten sich bei dieser Frage. Ferner sind 48% der Teilnehmenden der Ansicht, dass sich ihre Anwaltskanzleien langfristig organisatorisch verändern werden oder ihr Dienstleistungsmodell angepasst werden muss. Ausserdem kann festgestellt werden, dass viele neu gegründete Anwaltskanzleien keinen Veränderungsbedarf sehen, weil sie mit entsprechenden Konzepten bereits am Markt sind.»*<sup>23</sup> Dies bestätigt also den Eindruck, dass die Kanzleineugründungen vor allem durch

digitalisierungsaffine Anwältinnen und Anwälte erfolgen.

Auch für die Klientschaft, die diese digitalisierte Arbeitsweise wünscht, bedeutet dies erhebliche Veränderungen im Zugang zu Rechtsdienstleistungen.

Nicht verändern wird sich jedoch, dass eine sorgfältige und gewissenhafte Mandatsführung unter Einhaltung der Unabhängigkeit und des Berufsgeheimnisses der Masstab jeglichen anwaltlichen Handelns auch im digitalen Raum bzw. bei der Berufsausübung in Anwendung von digitalen Hilfsmitteln bleiben wird. Das im Sommer 2023 in Kraft gesetzte, revidierte Standesrecht des SAV, das der Digitalisierung gesonderte Aufmerksamkeit schenkt, macht dies deutlich.

---

\* Der Beitrag ist in der Festschrift zum 125-Jahre-Jubiläum des SAV im Stämpfli Verlag erschienen.

1 Gemäss [Art. 12 lit. d BGFA](#) dürfen Anwältinnen und Anwälte Werbung machen, «solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht». Die Rechtsprechung hierzu ist umfangreich. «Bei der Werbung sind sämtliche Berufsregeln zu beachten, insbesondere auch die umfassende Pflicht zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses. Anwaltliche Werbung unterliegt auch dem Wettbewerbsrecht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die besonderen werberechtlichen Vorschriften im Anwaltsgesetz kumulativ zu denjenigen des UWG zur Anwendung kommen. Die Werbung des Anwaltes ist vorfrageweise auf die Einhaltung des »UWG« zu überprüfen. Jede berufliche Kommunikation verlangt somit eine sorgfältige, gewissenhafte und objektive Vorgehensweise unter Einhaltung von Treu und Glauben sowie der Beachtung des Berufsgeheimnisses, unter Vermeidung eines Interessenkonfliktes und in Wahrung der Unabhängigkeit. Für die kommerzielle Kommunikation muss zusätzlich ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit vorliegen.» (Christof Bernhart, Werbung und publizistische Kommunikation im Anwaltsgesetz des Bundes und ihre Grundrechtskonformität, AJP 2005, S. 1177 ff., S. 1179).

2 Heute [»www.law.ch«](http://www.law.ch)

3 [»https://swisslawlist.weblaw.ch«](https://swisslawlist.weblaw.ch)

4 Flühmann C./Sutter P., «Duty to browse»: Die anwaltliche Sorgfaltspflicht im digitalen Zeitalter, NZZ vom 25.6.2003, S. 14; dasselbe, Anwaltsrevue 8/2003, S. 276–277.

5 [»https://de.wikipedia.org/wiki/Digital\\_Lifestyle«](https://de.wikipedia.org/wiki/Digital_Lifestyle). Dort das Zitat von Steve Jobs anlässlich der Macworld 2001: «We are living in a new digital lifestyle with an explosion of digital devices. It's huge. And we believe the PC, or more importantly the Mac, can become the digital hub of our new emerging digital lifestyle, with the ability to add tremendous value to these other digital devices.»

6 Vgl. für eine Liste der schweizerischen juristischen Blogs («blawgs»)  
[»https://www.weblaw.ch/competence/weblaw\\_inside/partner/juristische\\_blogs.html«](https://www.weblaw.ch/competence/weblaw_inside/partner/juristische_blogs.html)

7 Tschümperlin G./Sutter P., Vermittlungs- und Dienstleistungsplattformen für Anwältinnen und Anwälte, *Anwaltsrevue* 2019, S. 77 ff.

8 Vgl. [Art. 27 COVID-19-Verordnung 3](#).

9 [»https://de.wikipedia.org/wiki/Zoom\\_Video\\_Communications«](https://de.wikipedia.org/wiki/Zoom_Video_Communications).

10 [»https://openai.com/blog/chatgpt/«](https://openai.com/blog/chatgpt/).

11 Braegelmann T., Chat GPT, 12.12.2022, [»https://www.legal-tech.de/chatgpt/«](https://www.legal-tech.de/chatgpt/).

12 [»www.deepl.com«](http://www.deepl.com).

13 Vgl. Toews R., AI will transform the field of law, Forbes, December 19, 2019 (<https://www.forbes.com/sites/robtoews/2019/12/19/ai-will-transform-the-field-of-law/?sh=77396c057f01>).

14 Toews R., AI will transform the field of law, Forbes, December 19, 2019 (<https://www.forbes.com/sites/robtoews/2019/12/19/ai-will-transform-the-field-of-law/?sh=77396c057f01>).

15 Schwaninger D./Köchli R./Burkart M./Küng Chr., Aktuelle LegalTech-Trends in der Schweiz, *Anwaltsrevue* 2022, S. 423 ff.

16 Kritisch: Wohlers W., Auslagerung einer Datenbearbeitung und Berufsgeheimnis ([Art. 321 StGB](#)), Rechtsgutachten im Auftrag des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, Zürich 2016; ders., Outsourcing durch Berufsgeheimnisträger, *digma* 2017, S. 114 ff. Befürwortend: Chappuis B./Alberini A., Secret professionnel de l'avocat et les service clouds, *Anwaltsrevue* 2017, S. 337 ff.

17 Schwarzenegger Chr./Thouvenin F./Stiller B., Nutzung von Cloud-Diensten durch Anwältinnen und Anwälte, Zürich 2019 (vgl. auch [»https://digital.sav-fsa.ch/documents/1060627/1169162/Gutachten\\_Thouvenin\\_Schwarzenegger\\_Schiller.pdf/0f612227-5274-943b-a82f-c1d6d99acef0?t=1614770740068«](https://digital.sav-fsa.ch/documents/1060627/1169162/Gutachten_Thouvenin_Schwarzenegger_Schiller.pdf/0f612227-5274-943b-a82f-c1d6d99acef0?t=1614770740068)).

Das Dokument "Wie die Digitalisierung den Anwaltsberuf verändert (hat)" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 08.07.2024 auf der Website [anwaltsrevue.recht.ch](http://anwaltsrevue.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

- 18 Vgl. Schwarzenegger/Thouvenin/Stiller, a.a.O., S. 83 f., am Beispiel des US Cloud Act.
- 19 Zum jeweils aktuellen Projektstand: <https://www.justitia40.ch>.
- 20 Furrer A., Die Einbettung von Smart Contracts in das schweizerische Privatrecht, *Anwaltsrevue* 2018, S. 103, S. 104.
- 21 Furrer, a.a.O., S. 103. «Anders ausgedrückt ist ein Smart Contract eine Software, die Rechtsbeziehungen nach bestimmten Vorgaben automatisiert ausführt. Ein Smart Contract ermöglicht also das Zustandekommen eines Vertrags, ohne selbst einer zu sein.» (Lupu R., Zulässigkeit, Handhabung und rechtliche Grenzen bei der Gestaltung von Smart Contracts, *InTeR* 2020, S. 2).
- 22 Vgl. neben Furrer, a.a.O., auch Meyer St. D./Schuppli B., «Smart Contracts» und deren Einordnung in das schweizerische Vertragsrecht, *recht* 2017, S. 204 ff.; Weber R. H., Smart Contracts: Vertrags- und verfügungsrechtlicher Regelungsbedarf?, *sic!* 2018, S. 291 ff.; Schurr F. A., Anbahnung, Abschluss und Durchführung von Smart Contracts im Rechtsvergleich, *ZVglRWiss* 2019, S. 257 ff.; Müller L./Seiler R., Smart Contracts aus Sicht des Vertragsrechts: Funktionsweise, Anwendungsfälle und Leistungsstörungen, *AJP* 2019, S. 317 ff.; Müller Chr., Die Smart Contracts aus Sicht des Schweizerischen Obligationenrechts, *ZBJV* 2019, S. 330 ff.
- 23 Schwaninger/Köchli/Burkart/Küng, a.a.O., S. 424.